

STADT KIRCHENLAMITZ

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 23.07.2026
Beginn:	19:05 Uhr
Ende	20:00 Uhr
Ort:	Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erster Bürgermeister Jens Büttner

2. Bürgermeister

Zweiter Bürgermeister Andreas Reul

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Toni Fürbringer
Stadtrat Frank Gahn
Stadtrat Stefan Haas
Stadtrat Lukas Köstler
Stadträtin Friederike Kränzle
Stadtrat Jens Kraus
Stadträtin Michaela Limata
Stadtrat Erwin Müller
Stadträtin Esra Özekimci
Stadtrat Alfred Raithel
Stadtrat Ingo Schlötzer
Stadtrat Udo Tröger
Stadtrat Dieter Wunderlich
Stadtrat Philipp Ziegler

Ortssprecherin

Ortssprecherin Claudia Sichert-Gräbner

Schriftführer

Sven Beyer

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Stadtrat Max Wunderlich

Ortssprecher

Ortssprecher Kai Maloszyk

TAGESORDNUNG

- 1** Vereidigung der neugewählten Ortssprecherin für die ehem. Gemeinde Raumentengrün gemäß Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO) BGM/019/2026
- 2** Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 11.06.2026
- 3** Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Stadtratssitzung vom 11.06.2026 101/008/2026
- 4** Bauanträge
- 4.1** Bauvorhaben Fl.Nr. 2800/41 Gem. Kirchenlamitz; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage 150/039/2026
- 5** Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 2045; Stellungnahme im Konsultationsverfahren 150/041/2026
- 6** Gemeinsame Nutzung der Zentralen Vergabestelle; Anpassung der Zweckvereinbarung 110/007/2026
- 7** Gebührensatzung für das Stadtarchiv Kirchenlamitz 210/025/2026
- 8** Bekanntgaben
- 9** Verschiedenes / Wünsche / Anregungen
- 10** Verabschiedung ausscheidender Ortssprecher Rudolf Herold

Erster Bürgermeister Jens Büttner eröffnet um 19:05 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest (Art. 47 Abs. 1 GO, § 25 Abs. 1 der Geschäftsordnung).

Vor Einstieg in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung stellt Stadtratsmitglied Ingo Schlötzer einen Antrag zur Geschäftsordnung nach Art. 24 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Stadtrats Kirchenlamitz. Konkret wird beantragt, den Tagesordnungspunkt 10 der nichtöffentlichen Sitzung in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Vor Eintritt in die Beratung stellt Erster Bürgermeister Jens Büttner die Nichtöffentlichkeit im Sitzungssaal her. Er schließt zunächst um 19:07 Uhr die öffentliche Sitzung und alle Gäste verlassen den Sitzungssaal.

Um 19:12 Uhr eröffnet Erster Bürgermeister Jens Büttner erneut die öffentliche Sitzung und stellt fest, dass die Tagesordnung unverändert bestehen bleibt.

1 Vereidigung der neugewählten Ortssprecherin für die ehem. Gemeinde Raametengrün gemäß Art. 31 Abs. 4 Gemeindeordnung (GO)

Die Ortsteile der ehemaligen Gemeinde Raametengrün sind nach dem Ergebnis der Kommunalwahl vom 08. März 2026 nicht mehr im Stadtrat vertreten.

Mit einer Unterschriftenliste haben 59 Bürger von 108 Gemeindebürgern der ehemaligen Gemeinde Raametengrün die Wahl eines Ortssprechers (ortskundigen Beraters) beantragt.

In der am 15. Juni 2026 stattgefundenen Ortsversammlung haben 31 wahlberechtigte Gemeindebürger der ehemaligen Gemeinde Raametengrün teilgenommen.

Neugewählt wurde Frau Claudia Sichert-Gräbner zur Ortssprecherin der ehemaligen Gemeinde Raametengrün.

Art. 31 Abs. 4 der Gemeindeordnung bestimmt, dass neben den Gemeinderatsmitgliedern auch die Ortssprecher in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen sind. ²Die Eidesformel lautet:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.“

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 11.06.2026

Die Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 11.06.2026 –öffentlicher Teil– wurde den Stadtratsmitgliedern in das Ratsinformationssystem eingestellt und lag in den Fraktionssitzungen zur Einsichtnahme vor.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift werden keine Einwände erhoben, sie gilt damit gemäß Art. 54 Abs. 2 GO in Verbindung mit § 34 Abs. 4 GeschO als genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Stadtratssitzung vom 11.06.2026

Aus der nicht öffentlichen Stadtratssitzung vom 11.06.2026 waren folgende Beschlüsse bekanntzugeben, für die die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 Abs. 3 der Geschäftsordnung):

➤ Neubau Feuerwehrgerätehaus Niederlamitz; Standortuntersuchung

Der Stadtrat hat beschlossen, die Planungsleistungen (Stufe 1) für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Niederlamitz an das Architekturbüro Atelier 13 GmbH, Johannes-Scharrer-Str. 13-15, 91217 Hersbruck, zu vergeben. Der Auftrag wird nach Erhalt der Einzelgenehmigung nach Art. 69 GO erteilt.

➤ Abschluss einer Vereinbarung mit dem EJF zum Betrieb des Jugendzentrums;

Der Stadtrat hat dem Abschluss der vorgelegten Vereinbarung zwischen der Stadt Kirchenlamitz und der EJF gemeinnützige AG zugestimmt.

Zur Kenntnis genommen

4 Bauanträge

4.1 Bauvorhaben Fl.Nr. 2800/41 Gem. Kirchenlamitz; Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Bauort:

Kirchenlamitz, Richard-Wagner-Str. 24, Fl.Nr. 2800/41, Gemarkung Kirchenlamitz

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich eines einfachen Bebauungsplans i.S.d. § 30 Abs. 3 BauGB. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens richtet sich daher nach § 34 Abs. 1 BauGB. Die Erschließung ist gesichert.

Das Einvernehmen der Gemeinde wurde am 23.06.2026 als Angelegenheit der laufenden Verwaltung erteilt.

Zur Kenntnis genommen

5 Netzentwicklungsplan Strom 2037 / 2045; Stellungnahme im Konsultationsverfahren

Im Jahr 2023 hat die Verwaltung den Stadtrat erstmals über die Planungen des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 informiert und im Rahmen eines Konsultationsverfahrens eine Stellungnahme zum Entwurf des Netzentwicklungsplans vorgebracht. Deren Würdigung wurde vom Projektträger, der Tennet TSO GmbH, bis heute nicht mitgeteilt. Stattdessen werden die Planungen der Trassenführung und zur Errichtung eines Umspannwerks im Suchraum Kirchenlamitz/Marktleuthen uneingeschränkt vorangetrieben. Darüber hat Tennet die Stadt bei einem Präsenztermin am 21.05.2026 im Rathaus Marktleuthen informiert. Der Stadtrat wurde in der Stadtrats-sitzung am 11.06.2026 von der Verwaltung über die aktuellen Entwicklungen anhand einer ausführlichen Präsentation in Kenntnis gesetzt. Nach einem Infomarkt der Tennet am 01.07.2026 in Marktleuthen, haben sich die Städte Kirchenlamitz und Marktleuthen sowie der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge und der Fichtelgebirgsverein besprochen und das weitere Vorgehen festgelegt. Unter Einbezug der Regierung von Oberfranken und des Landkreises Hof sowie diverser Fachverbände soll noch im Juli eine größere Besprechung im Rathaus Marktleuthen stattfinden. Parallel dazu wird man eine gemeinsame Stellungnahme vorbereiten und fristgerecht bis zum 24.08.2026 im laufenden Konsultationsverfahren zum 2. Entwurf des Netzentwicklungsplans Strom 2037/2045 vorbringen. Die Stadt Kirchenlamitz wird in diesem Zug insbesondere das bereits bestehende Baurecht für eine Freiflächen-PV-Anlage im Suchraum A sowie die Bedeutung des Fränkischen Gebirgsweges in diesem Bereich hervorheben.

Stadtrat Udo Tröger fragt nach, was passiert, wenn Eigentümer ihre Flächen nicht verkaufen wollen. Erster Bürgermeister Jens Büttner erklärt, dass nach jetzigem Stand ohne Zustimmung der Eigentümer nicht gebaut werden kann.

Zur Kenntnis genommen

6 Gemeinsame Nutzung der Zentralen Vergabestelle; Anpassung der Zweckvereinbarung

Die Zentrale Vergabestelle des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge hat der Stadt Kirchenlamitz mitgeteilt, dass aufgrund aktueller Entwicklungen Änderungen der Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. KommZG über die gemeinsame Nutzung der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge notwendig wurden.

Aufgrund der Erweiterung der kommunalen Zusammenarbeit war ein Passus zwecks eventueller Mehrwertsteuer erforderlich. Seitens des Datenschutzbeauftragten wurde zudem ein Auftragsverarbeitungsvertrag (einschließlich Berechtigungs- und Lösch-

konzept) ausgearbeitet, welcher im Rahmen der Tätigkeit der Zentralen Vergabestelle nun ebenfalls erforderlich ist.

Die beigelegten Entwurfsfassungen wurden der Verwaltung zur Beschlussfassung durch das zuständige Gemeindeorgan vorgelegt.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Anpassung der Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Nutzung der Zentralen Vergabestelle des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge in der vorliegenden Entwurfsfassung sowie dem neu ausgearbeiteten Auftragsverarbeitungsvertrag in der vorliegenden Entwurfsfassung zu. Gleichzeitig wird der Erste Bürgermeister Jens Büttner ermächtigt, die Zweckvereinbarung und den Auftragsverarbeitungsvertrag zu unterzeichnen. Diese werden Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

7 Gebührensatzung für das Stadtarchiv Kirchenlamitz

Aufgrund TZ 6 Buchstabe b) des Prüfberichts des BKPV im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung hat die Verwaltung die Änderungen (in rot) in der beigelegten Stadtarchiv-Gebührensatzung der Stadt Kirchenlamitz eingearbeitet, sodass die Aufhebung der Satzung vom 06.02.2020 und der Neuerlass der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs vom 15.01.2026 erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang wurden die Kosten für die Beanspruchung des Archivpersonals nach Absprache mit Herrn Werner Bergmann für jede Halbestunde Zeitaufwand von 10,00 € auf 20,00 € angepasst. Zudem soll je Reproduktionsauftrag aus archivierten Personenstandsunterlagen (inkl. einfacher Recherche) 16,00 € Gebühren anfallen.

Die entsprechende neue Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Kirchenlamitz (Stadtarchiv-Gebührensatzung) ist der Sitzungsvorlage angefügt.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) folgende

**Satzung
über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Kirchenlamitz
(Stadtarchiv-Gebührensatzung)**

vom

23.07.2026

§ 1

Gebühren und Auslagen

Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Kirchenlamitz werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühren, Auslagen

- (1) ¹Für die Vorlage oder Versendung von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten und für sonstige Tätigkeiten werden Gebühren entsprechend der Dauer der Beanspruchung des Archivpersonals erhoben. ²Sie betragen bei Beanspruchung des Archivpersonals je Halbstunde Zeitaufwand 20,00 €. ³Die letzte angefangene Halbstunde des Zeitaufwands wird als volle Halbstunde gerechnet. ⁴Für Reproduktionsaufträge aus archivierten Personenstandsunterlagen (inkl. Einfacher Recherche) werden pro Einzelfall 16,00 € Gebühren erhoben.
- (2) Für die Anfertigung von fotografischen Aufnahmen, Vergrößerungen und Reproduktionen werden Gebühren entsprechend ihrer Anzahl nach tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.
- (3) Gebühren für Nutzungsrechte an Bildern werden wie folgt erhoben:

Für einmalige Veröffentlichung in Druckwerken je Bild (kommerzielle Nutzung)

Auflage bis	5.000 Exemplare	35,00 € inkl. Umsatzsteuer
Auflage bis	50.000 Exemplare	75,00 € inkl. Umsatzsteuer
Auflage bis	200.000 Exemplare	250,00 € inkl. Umsatzsteuer
Auflage über	200.000 Exemplare	500,00 € inkl. Umsatzsteuer.

Für zusätzliche Veröffentlichung im Internet: Grundpreis (35,00 € inkl. Umsatzsteuer) mal 6.

Für ausschließliche Veröffentlichung im Internet: Grundpreis (35,00 € inkl. Umsatzsteuer) mal 4.

Für nachweisbar wissenschaftliche, schulische und im öffentlichen Interesse liegende Zwecke gilt Gebührenbefreiung.

Sämtliche Nutzungs- und Verwertungsrechte verbleiben beim Stadtarchiv.

- (4) Neben den Gebühren zu den Absätzen 1 und 2 werden als Auslagen erhoben:

1. Postgebühren, die Kosten einer Versendung (für Verpackung und Versicherung), sowie Fernsprechgebühren im Fernverkehr,

2. die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Geschäften außerhalb der Dienststelle,
3. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge,

jeweils in der tatsächlichen entstandenen Höhe.

4. für Fotokopien Größe DIN A4 0,50 €/Kopie,
für Fotokopien Größe DIN A3 0,75 €/Kopie,

§ 3 Gebührenfreiheit

¹Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden nicht erhoben bei Benutzung:

1. durch die Stadt Kirchenlamitz oder Behörden des Freistaates Bayern,
2. von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben, oder deren Funktionsnachfolger,
3. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche oder unterrichtliche Zwecke,
4. in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland,
5. für rechtliche Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benützung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährt wird.

²Unabhängig davon kann im städtischen Interesse oder im Interesse des Archivs im Einzelfall insgesamt oder teilweise auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

§ 4 Gebührensschuldner

¹Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet, der einen Auftrag an das Stadtarchiv erteilt. ²Nehmen mehrere Personen in einer Angelegenheit das Stadtarchiv in Anspruch, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen der Schuld

¹Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Stadtarchivs.

§ 6 Fälligkeit, Vorschüsse

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuld wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Stadt kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Kirchenlamitz vom 06. Februar 2020 außer Kraft.

Kirchenlamitz, den
gez. Büttner, Erster Bürgermeister

Die Satzung bildet einen Bestandteil des Beschlusses und wird der Original-Niederschrift als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis: Ja 16 Nein 0

8 Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Jens Büttner bedankt sich bei allen ehrenamtlichen Helfern des Volks- und Wiesenfestes 2026 und freut sich über das erfolgreiche Festwochenende.

9 Verschiedenes / Wünsche / Anregungen

Stadtrat Alfred Raithel stellt klar, dass Stadtrat Udo Tröger nicht für Ordnungsrufe gegenüber Zuhörern und Besuchern im Sitzungssaal verantwortlich ist.

Stadtrat Udo Tröger entschuldigt sich für sein Verhalten zu Beginn der Sitzung.

10 Verabschiedung ausscheidender Ortssprecher Rudolf Herold

Erster Bürgermeister Jens Büttner bedankt sich ausdrücklich beim bisherigen Ortssprecher der ehemaligen Gemeinde Dörflas Rudolf Herold für sein Engagement und seine Verdienste als Ortssprecher seit April 2014 bis April 2026.

Rudolf Herold bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen der Bürger und die stets gute Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und der Verwaltung.

Erster Bürgermeister Jens Büttner schließt um 20:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Stadtrates.

Jens Büttner
Erster Bürgermeister

Sven Beyer
Schriftführung